

NICHTAMTLICHE FASSUNG

(die Inhalte der am 04.07.2011/01.10.2011, 01.10.2015, 01.11.2018, 01.10.2020, 01.10.2022 und 01.03.2025 in Kraft getretenen 1., 2., 3., 4., 5. und 6. Änderungssatzung sind hier eingearbeitet worden)

SATZUNG

des Marktes Wendelstein über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung seiner Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen

("Gebührensatzung zur Friedhofssatzung")

| ERSTER TEIL | 2 |
|---|------------------|
| ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN § 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten § 2 Gebührenschuldner | 2 2 |
| ZWEITER TEIL | 2 |
| EINZELNE GEBÜHREN § 4 Grabgebühren § 5 Bestattungsgebühren § 6 Benutzung des Leichenhauses § 7 Versandgebühren. § 8 Ausgrabung und Umbettung/Umsetzung von Leichen bzw. Urnen § 9 Ausmauerung von Grüften § 10 Sonstige Gebühren § 11 Ausnahmen und Befreiungen | 2 4 4 5 |
| DRITTER TEIL | 5 |
| SCHLUSSBESTIMMUNGEN | |



Aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes i. d. F. d. Bek. vom 04. April 1993 (GVBI. S.264), das zuletzt durch Gesetz vom 09. Dezember 2024 (GVBI. S. 573) geändert worden ist und Art. 20 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1-F) vom 20. Februar 1998 in der jeweils gültigen Fassung erlässt der Markt Wendelstein folgende Satzung (die Satzungen zur 1., 2., 3., 4., 5. und 6. Änderung der Gebührensatzung sind eingearbeitet):

ERSTER TEIL

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Der Markt Wendelstein erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen die in §§ 4 - 10 aufgeführten Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,
 - a) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - b) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt, oder
 - d) wer gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattungskosten zu tragen.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Auftragserteilung,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung.
- (2) Über die nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren wird dem Gebührenschuldner ein Gebührenbescheid erteilt. Die Gebühren sind innerhalb der dort bestimmten Frist zur Zahlung fällig.

ZWEITER TEIL

EINZELNE GEBÜHREN

§ 4 Grabgebühren

| (1 | I) | Die G | rabgebühr | beträgt | pro (| Grabstätte | und Jahr fü | ir: |
|----|----|-------|-----------|---------|-------|------------|-------------|-----|
| | | | | | | | | |

| a) | ein Kindergrab | 37,00 € |
|----|-----------------------------------|----------|
| b) | ein Einzelgrab | 84,00€ |
| c) | ein Einzelgrab (Fundament) | 95,00 € |
| d) | ein Doppelgrab | 169,00 € |
| e) | ein Doppelgrab (Fundament) | 186,00 € |
| f) | ein Urnengrab, breit | 40,00€ |
| g) | ein Urnengrab, breit (Fundament) | 56,00€ |
| h) | ein Urnengrab, schmal | 21,00 € |
| i) | ein Urnengrab, schmal (Fundament) | 37,00 € |
| j) | Gruft (groß) | 192,00 € |
| k) | Gruft (klein) | 101,00 € |



| I) eine Urneneinzelnische | 43,00 € |
|-----------------------------|-----------|
| m) eine Urnendoppelnische | 87,00€ |
| n) ein namenloses Urnenfeld | 29,00€ |
| o) ein Baumeinzelgrab | 107,00 € |
| p) ein Baumdoppelgrab | 128,00 € |
| q) Kreis des Lebens | 107,00 €. |

Das Nutzungsrecht bei einer Graberstnutzung in Zusammenhang mit einer Bestattung oder Urnenbeisetzung wird an einem Kindergrab, einem Urnengrab und an einer Urnennische für 10 Jahre, an einem Einzel-, Doppelgrab für 15 Jahre verliehen. Nach Ablauf der Ruhefrist ist das Nutzungsrecht an der jeweiligen Grabstätte in Intervallen von jeweils 5 Jahren verlängerbar. Die anfallende Gebühr bemisst sich nach dem aktuell geltenden Jahresbetrag gemäß der Gebührenliste und wird mit der Anzahl der Verlängerungsjahre multipliziert. Erstreckt sich nach einer Bestattung oder Urnenbeisetzung die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts hinaus, ist das Nutzungsrecht um mindestens so viele Jahre zu verlängern, dass es die Ruhefrist abdeckt.

- (2) Die Gebühr nach Absatz 1 ist im Voraus zu zahlen.
- (3) (entfällt)

§ 5 Bestattungsgebühren

| (1) Folgende Gebunten sind zu entrichten. |
|--|
| die Herrichtung einer Grabstelle zum |
| a) der Postattung einer Dersen ab |

| i digeriae Gebarii eri siria za eritrioriteri. | |
|--|----------|
| die Herrichtung einer Grabstelle zum Zweck | |
| a) der Bestattung einer Person ab dem 6. Lebensjahr | 990,00€ |
| b) der Bestattung eines Kindes bis zum | |
| vollendeten 5. Lebensjahr | 740,00 € |
| die Herrichtung eines Urnengrabes zum Zweck | |
| der Beisetzung einer Urne in | |
| a) einem Doppel-/Einzelgrab, einem Urnenerdgrab oder | |
| einem Baumeinzelgrab | 215,00 € |
| b) der Urnennischenwand | 135,00 € |
| c) einem Baumdoppelgrab, Kreis des Lebens | 160,00€ |
| 3. Friedhofspersonal bei Benutzung der Aussegnungshalle | 250,00 € |
| 4. Friedhofspersonal bei Durchführung einer Beerdigungs- | |
| oder Beisetzungszeremonie im Einzugsbereich der | |
| Aussegnungshalle | 205,00€ |
| 5. Friedhofspersonal bei Durchführung einer | |

Beerdigungs- oder Beisetzungszeremonie

ohne Inanspruchnahme der Aussegnungshalle 100,00€

6. Friedhofspersonal bei Benutzung des Abschiedsraumes

a) montags bis freitags von 8 – 17 Uhr 135,00 € übrige Zeiten (nur persönliche Abschiednahme) 230,00 € 7. Sargträger je Person und Einsatz 40,00€

- (2) Wird die Sohle des Grabes um 60 cm tiefer gelegt (§ 13 Abs. 3 Nr. 3 der Friedhofs- und Bestattungssatzung), fällt zusätzlich zu dem nach Absatz 1 ermittelten Betrag eine Gebühr von 420.00 € an.
- (3) Die Kosten für die Herrichtung einer Gruft zum Zweck einer Bestattung bemessen sich nach dem tatsächlichen Aufwand, wobei je Arbeiter und Stunde 90,00 € zugrunde gelegt werden.



§ 6 Benutzung des Leichenhauses

Die Gebühr für die Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen (Waldfriedhof, neuer Friedhof Röthenbach b. St. Wolfgang und Friedhof in Kleinschwarzenlohe) beträgt:

| 1. | bei Benutzung der Aussegnungshalle | 244,00 € |
|----|--|----------|
| 2. | bei Benutzung des Abschiedsraumes | 167,00€ |
| 3. | Anlieferung eines Leichnams in das Leichenhaus oder | |
| | die Herausgabe eines aufbewahrten Leichnams: | |
| | a) montags bis freitags von 08 – 17 Uhr | 115,00€ |
| | b) montags bis freitags von 17 – 08 Uhr | |
| | sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen | 190,00€ |
| 4. | Benutzung der Kühlanlagen pro angefangenem Benutzungstag | 65,00€ |

§ 7 Versandgebühren

(1) Für den Versand auf dem Postweg im Inland werden erhoben:

a) bei einer Gebeinekiste
b) bei einer Urne
205,00 €
70,00 €

(2) Für den Versand der in Abs. 1 genannten Behältnisse ins Ausland erfolgt die Abrechnung nach gesonderter Vereinbarung.

§ 8 Ausgrabung und Umbettung/-setzung von Leichen bzw. Urnen

- (1) Für die Ausgrabung und Umbettung von Leichen und Urnen werden folgende Gebühren erhoben:
 - 1. Umbettung eines Leichnams innerhalb der gemeindlichen Friedhöfe des Marktes Wendelstein

| a) während der Ruhefrist | |
|-----------------------------------|------------|
| 1 – 10 Jahre nach der Bestattung | 1.550,00 € |
| 11 – 15 Jahre nach der Bestattung | 1.700,00 € |
| b) nach Ablauf der Ruhefrist | 1.790,00 € |

Exhumierung oder Ausgrabung eines Leichnams zum Zweck der Verbringung auf einen nicht gemeindlichen Friedhof des Marktes Wendelstein

3.

8. Gebeinekiste

| a) während der Ruhefrist | |
|---|------------|
| 1 – 10 Jahre nach der Bestattung | 990,00€ |
| 11 – 15 Jahre nach der Bestattung | 1.120,00 € |
| b) nach Ablauf der Ruhefrist | 1.180,00 € |
| Urnenumbettung aus einem / in ein Erdgrab | |
| innerhalb der gemeindlichen Friedhöfe | |

Wendelsteins 440,00 €

4. Ausbettung einer Urne zum Zweck der
Verbringung auf einen nicht gemeindlichen
Friedhof des Marktes Wendelstein oder
in eine Urnennische auf dem Waldfriedhof 215,00 €

5. Urnenentnahme aus einer Urnennische 150,00 €

6. Umbettungssarg (einfache Ausführung) 790,00 €

7. Umbettungsurne (einfache Ausführung) 200,00 €

(2) Erfolgt die Urnenausbettung i. S. des Abs. 1 Nr. 5 zum Zweck der Einbettung in ein Erdgrab innerhalb der gemeindlichen Friedhöfe des Marktes Wendelstein kommt noch die Gebühr nach Abs. 1 Nr. 4 hinzu.

350,00 €.

Erfolgt die Urnenentnahme aus einem Erdgrab (Abs. 1 Nr. 3) zum Zweck der Einbettung in eine Urnennische auf dem Waldfriedhof kommt noch die Gebühr nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b) hinzu.



§ 9 Ausmauerung von Grüften

Wird eine Gruft durch den Markt Wendelstein errichtet, hat der nach § 2 Verpflichtete neben den nach dieser Satzung anfallenden Gebühren (insbes. Gebühr nach § 4) die Kosten der Herstellung zu tragen.

§ 10 Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

| 1 3011 | sugen debanien werden embben. | |
|--------|---|----------|
| 1. | Erlaubnis | |
| | a) zur Errichtung von Grabmälern | |
| | für Kinder- und Urnengräber | 26,00€ |
| | für Einzelgräber | 41,00€ |
| | für Doppelgräber | 47,00€ |
| | b) zur Errichtung von Grüften | 62,00€ |
| 2. | Umschreibung eines Grabnutzungsrechts | |
| | a) bei Sterbefall und auf Antrag | 15,50 € |
| | b) in anderen als den unter a) genannten Fällen | 36,00€ |
| | (insbes. wenn ein neuer Nutzungsberechtigter erst | |
| | von Amts wegen ermittelt werden muss) | |
| 3. | Verwaltungsgebühr | |
| | a. bei Grabneuerwerb | 45,00 € |
| | b. bei Grabverlängerung | 25,00 € |
| | c. bei behördlichen Bestattungen | 65,00€ |
| | d. in allen anderen als den unter a), b) und c) | |
| | genannten Fällen | 25,00 € |
| 4. | Ersatz für eine verloren gegangene oder | |
| | unbrauchbare Graburkunde | 15,00 € |
| 5. | Ausstellen einer Grabbestätigung | 6,50 € |
| 6. | Beschriftung an der Namensstele (Baumbestattung) | 100,00 € |
| 7. | Beschriftung an der Namensstele (KdL) | |
| | a) Erstgravur | 50,00€ |
| | b) Zweitgravur | 30,00 €. |

§ 11 Ausnahmen und Befreiungen

Bei Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung von Vorschriften der Friedhofs- und Bestattungssatzung wird auf die für die Amtshandlung bzw. Inanspruchnahme der gemeindlichen Bestattungsanstalt anfallende Gebühr ein Zuschlag von 50 % erhoben.

DRITTER TEIL

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. November 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung des Marktes Wendelstein vom 18. Mai 1993 außer Kraft.